

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 16/4220 und 16/4372)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.01.2012

**Das VW-Gesetz ist ein Erfolgsmodell für Niedersachsen!**

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4220

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/4372

Der Landtag hat in seiner 125. Sitzung am 18.01.2012 folgende EntschlieÙung angenommen:

**Das VW-Gesetz ist ein Erfolgsmodell für Niedersachsen!**

Volkswagen ist Niedersachsens wichtigster Konzern. Er führt nach Wertschöpfung und Umsatz das Ranking der niedersächsischen Unternehmen unangefochten an. Mit rund 100 000 Beschäftigten in den Standorten Wolfsburg, Braunschweig, Salzgitter, Hannover, Osnabrück und Emden ist die Volkswagen AG Niedersachsens bedeutsamster Arbeitgeber. Bei der Rettung des angeschlagenen Unternehmens Karmann in Osnabrück bewies Volkswagen nicht nur unternehmerisches Geschick, sondern auch sozialverträgliches Handeln durch Übernahme vieler Beschäftigter. Die besondere Identifikation der VW-Mitarbeiter mit ihrem Arbeitgeber ist offenkundig. Kurzum: Niedersachsen ist stark geprägt durch Volkswagen!

Seit dem Jahr 1960 besteht das VW-Gesetz. Das Land Niedersachsen trägt mit seinem 20,01-%-Anteil dafür Sorge, dass wichtige Entscheidungen im Interesse des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen und der hier Beschäftigten getroffen werden.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 23. Oktober 2007 festgestellt, dass die Regelungen des VW-Gesetzes über die Entsenderechte und das Höchststimmrecht in Verbindung mit der Sperrminorität gegen die im EU-Vertrag verankerte Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Am 13. November 2008 hat der Deutsche Bundestag ein EU-konformes VW-Gesetz verabschiedet, in dem Regelungen zu Entsenderechten und Höchststimmrecht nicht mehr enthalten sind. Die Sperrminorität wurde beibehalten. Ein EU-Gesellschaftsrecht, welches eine solche Regelung verbietet, gibt es nicht. Die im VW-Gesetz geregelte qualifizierte Sperrminorität ist nach deutschem Aktienrecht ausdrücklich zulässig.

Der Landtag stellt fest:

1. Der Landtag setzt sich für den Beibehalt des VW-Gesetzes ein. Jeder Versuch der EU-Kommission, dieses Gesetz mit dem Gemeinschaftsrecht nicht für vereinbar zu erklären, ist nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.
2. Der Landtag unterstützt die Landesregierung, sich in den kommenden Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission für den Erhalt des VW-Gesetzes in seiner heutigen Form einzusetzen und dabei eng mit der Bundesregierung, dem Vorstand der Volkswagen AG sowie dem VW-Betriebsrat zusammen zu arbeiten.

(Ausgegeben am 19.01.2012)